

Förderungsrichtlinie der Stadt Hallstadt über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen im Stadtgebiet Hallstadt

(In der ab 01.01.2018 gültigen Fassung)

1. Zuwendungszweck

1.1 Die Stadt Hallstadt fördert Maßnahmen zur Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser. Zu diesem Zweck gewährt sie nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten und auch gewerblichen Grundstücken im Stadtgebiet Hallstadt.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand zur Zuwendung

Gefördert wird die erstmalige Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen im Sinne von Ziffer 4 dieser Förderrichtlinie.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden den Eigentümern und Erbbauberechtigten sowie dinglich zur Nutzung berechtigten Personen gewährt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung setzt voraus, dass die Regenwassernutzungsanlage mindestens aus folgenden Teilen besteht und tatsächlich benutzt wird,

- a) Unter- oder oberirdischer geschlossener Speicherbehälter (kein offener Sammler, wie z.B. Teich) mit einem Mindestvolumen von 3 cbm.
- b) Anschluss von mindestens 50 qm Dachfläche an den Speicherbehälter.

4.2 Die Zuwendung setzt folgende Niederschlagswasserverwendung voraus:

- a) Das Niederschlagswasser ist zur Gartenbewässerung zu verwenden.
- b) Das Niederschlagswasser ist unter Beachtung hygienischer und gesundheitlicher Risiken für die Toilettenspülung zu verwenden. Die Verwendung von Niederschlagswasser für die Toilettenspülung ist dem Landratsamt Bamberg, Abteilung Gesundheitswesen anzuzeigen. Bei Installationen sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die DIN 1986, die DIN 1988 und die DIN 2001, zu beachten.
- c) Das Niederschlagswasser kann zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung verwendet werden. Die Hinweise aus Ziffer 4.2 b) gelten für die Toilettenspülung analog.

4.3 Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn keine Zuwendung von Bund/Land oder vergleichbaren Förderprogrammen gewährt wird. Keine Zuwendung in diesem Sinne sind Darlehen, auch wenn diese zeitverbilligt oder zinslos gewährt werden.

4.4 Verschiedene Anlagen innerhalb dieses Förderprogramms nebeneinander können nicht bezuschusst werden.

4.5 Die Betreibung der jeweiligen Anlage ist mindestens 10 Jahre ab Inbetriebnahme sicherzustellen.

5. Zuwendungshöhe

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss und beträgt pauschal für jede Anlage im Falle der Verwendung gem. Ziffer:

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| 4.2 a) pro cbm Speichervolumen | 160,00 €, |
| maximal | 800,00 €; |

4.2 b) pro cbm Speichervolumen maximal	210,00 €, 1.050,00 €,
4.2 c) pro cbm Speichervolumen maximal	260,00 €, 1.300,00 €.

Es werden maximal 80 % der anrechenbaren Kosten vergütet.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Zuwendung ist bei der Stadt Hallstadt (Bauamt) schriftlich mit dem dort vorliegenden Formblatt vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Die eingegangenen Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Den Anträgen sind beizufügen:

- formlose Beschreibung der zu errichtenden Anlage,
- Lageplan, aus dem sich der Standort des Speicherbehälters, die an den Speicherbehälter angeschlossenen Anlagen (Leitungssystem und Druckerhöhungsanlage) ergeben,
- Erklärung, dass es den Beauftragten der Stadt gestattet wird, das Anwesen und die Räumlichkeiten nach dem Einbau der Regenwassernutzungsanlagen zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung zu betreten.
- Kostenaufstellung und Rechnungsbelege.

6.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Der Bescheid kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt nach Fertigstellung und Abnahme der Anlage durch die Stadt. Dem Auszahlungsantrag ist der Rechnungsbeleg der mit der Ausführung beauftragten Firma beizufügen, auf welchem auch der ordnungsgemäße Einbau der einzelnen Einrichtungen bestätigt ist.

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Richtlinie und des Bewilligungsbescheides besteht kein Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Mittel.

7. Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinie, gesetzlichen Vorschriften oder im Falle falscher Angaben, wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Zu Unrecht ausbezahlte Beträge sind zurückzuzahlen. Wird die Anlage vor Ablauf der Mindestlaufzeit stillgelegt, so ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen. Ist ein Zuschuss zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung ausbezahlt worden und wird nur eine Anlage stillgelegt, so ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Eine rückwirkende Förderung der Anlage ist ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft und ist vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen bis zum 31. Dezember 2019 gültig.

Hallstadt, 25.10.2017

Stadt Hallstadt


Thomas Söder

Erster Bürgermeister

